

Anwaltsprüfung Wintersession 2026

Privatrecht

Zur Verfügung stehende Rechtsquellen

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen alle für die Lösung der Aufgaben benötigten Rechtsquellen zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben alle Ihnen zur Verfügung gestellten Rechtsquellen auch tatsächlich benötigen.

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911 (SR 220)
- Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20. November 2000 (SRL Nr. 200)
- Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010 (SRL Nr. 260)
- Verordnung zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizverordnung, JusV) vom 26. März 2013 (SRL Nr. 262)
- Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justiz-Kostenverordnung, JusKV) vom 26. März 2013 (SRL Nr. 265)
- Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010 (SRL Nr. 261)

Wichtige Hinweise

- Lesen Sie den Sachverhalt und die Fragestellung sorgfältig. Beantworten Sie nur die gestellten Fragen und vermeiden Sie Ausführungen, welche mit der Frage nichts zu tun haben.
- Antworten werden nur bei der entsprechenden Frage berücksichtigt. Verweise sind erlaubt.
- Antworten sind – sofern die Fragestellung nichts anderes vorsieht – in ganzen Sätzen auszuführen.
- Die rechtlichen Grundlagen sind exakt zu zitieren (Artikel bzw. §§ inkl. Absätze, Buchstaben, Ziffern, etc.).
- Für den Aufbau, die Sprache und den Gesamteindruck werden insg. **12 Punkte** vergeben.

Sachverhalt

Am 20. April 2024 ist Hans Huber (geb. 1. Februar 1930) mit letztem Wohnsitz in der Stadt Luzern verstorben. Hans Huber hatte keine Kinder und auch keine Geschwister. Seine Ehefrau, Hanna Huber, kommt heute zu Ihnen in die Kanzlei und erzählt Ihnen Folgendes:

Hans Huber war sehr vermögend. An einem Referat zur Nachlassplanung haben die Ehegatten Huber vor Jahren den in Rothenburg wohnhaften Max Meier kennengelernt, der sich als Seniorberater ausgab. Max Meier hat den Ehegatten kostenlos einige Ratschläge für die Planung der Pensionierung und der Nachlässe erteilt und sich in den darauffolgenden Jahren immer wieder bei ihnen gemeldet. Als sich der Gesundheitszustand von Hans Huber langsam verschlechterte und Hanna Huber auch noch ihre kranke Schwester in der Ostschweiz pflegen musste, beauftragten die Ehegatten Max Meier mit diversen administrativen Arbeiten für Hans Huber. Zudem sollte Max Meier Hans Huber bei Bedarf mit dem Auto an Termine fahren. Anfangs waren die Ehegatten begeistert von der Arbeit von Max Meier. Mit der Zeit hat sich dieser aber immer mehr in das Leben von Hans Huber eingemischt und stets neue Aufgaben an sich gerissen. So öffnete er sämtliche Post von Hans Huber und sortierte diese, bevor er sie Hans Huber überreichte. Mit Vollmacht von Hans Huber richtete er sich zudem einen eigenen E-Banking-Zugang zu den Vermögenswerten von Hans Huber bei der Luzerner Kantonalbank ein. Kurze Zeit später kündigte er die monatlichen Konto- und Vermögensauszüge, die bisher an die Adresse von Hans Huber geschickt wurden, mit der Begründung, ein papierloses Büro einzurichten. Max Meier bezeichnete sich bald selbst als «die rechte Hand» von Hans Huber.

Nach und nach zog sich Hans Huber von seinem Umfeld, seinen Freunden, seinen langjährigen Beratern und schliesslich auch von seiner Ehefrau zurück. Hanna Huber wurde das alles zu viel. Immer mehr erhärtete sich der Verdacht, dass Max Meier ein Erbschleicher war und sich nur aus diesem Grund (und weil die Arbeit fürstlich entlohnt wurde) so intensiv um Hans Huber kümmerte. Hans Huber hingegen genoss es, von Max Meier umsorgt zu werden. Als Hanna Huber ihm ihre Befürchtungen mitteilte, warf er ihr vor, sie selbst warte nur darauf, dass er sterbe und mache sich dann ein schönes Leben. Dieser Vorwurf traf Hanna Huber hart. Im Dezember 2023 ist sie daher aus der ehelichen Liegenschaft ausgezogen und hat vorübergehend bei einer Freundin in Kriens Unterschlupf gefunden. Hanna Huber sowie ein langjähriger Freund der Ehegatten reichten im Dezember 2023 je eine Gefährdungsmeldung an die zuständige Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein. Die KESB tätigte diverse Abklärungen. Das Verfahren wurde jedoch ohne Ergebnis aufgrund des Ablebens von Hans Huber eingestellt. Aus den Akten der KESB ergibt sich immerhin Folgendes:

- Eine Mitarbeiterin der KESB wurde mehrmals von Max Meier davon abgehalten, sich direkt mit Hans Huber zu unterhalten.
- Die Hausärztin von Hans Huber, Frau Dr. Knüsel, gab in ihrem ärztlichen Bericht zuhanden der KESB vom 4. Februar 2024 an, dass sie nie irgendwelche Demenstests durchgeführt habe.

Sie schliesse jedoch nicht aus, dass man Hans Huber in seinen letzten Lebensjahren aufgrund seines Gesundheitszustandes über den Tisch ziehen konnte. Aus medizinischer Sicht sei Hans Huber wohl nicht mehr fähig gewesen, die Handlungen einer bevollmächtigten Person zu kontrollieren und soweit nötig zu überwachen. Sie hätte sich denn auf Anfrage von Max Meier auch geweigert, die Urteilsfähigkeit von Hans Huber in Bezug auf die Begründung von Stockwerkeigentum und dem Verkauf einer Stockwerkeigentumseinheit zu bestätigen. Dies hätte anschliessend scheinbar ein anderer Arzt gemacht.

- Der frühere langjährige Finanz- und Steuerberater von Hans Huber sagte gegenüber der KESB, dass es ihm schon so vorkomme, dass Hans Huber einfach das mache, was Max Meier ihm sage und dass er nicht «checke», was Max Meier mit ihm mache.

Nach dem Ableben von Hans Huber hat Hanna Huber in den Unterlagen ihres Ehemannes ein handschriftliches Testament gefunden (siehe Anhang). Die in Ziff. 2 erwähnte Stiftungsgründung erfolgte zu Lebzeiten von Hans Huber nicht. Beim Ableben von Hans Huber gab es keine «Stiftung Hans Huber». Hanna Huber reichte das handschriftliche Testament beim Teilungsamt der Stadt Luzern ein. Das Teilungsamt hat ihr anschliessend – und für sie überraschend – eine Erbenbescheinigung ausgestellt, auf der Hanna Huber als Alleinerbin von Hans Huber aufgeführt war.

Kurz nach dem Ableben von Hans Huber wurde Hanna Huber vom Bankberater der Luzerner Kantonalbank kontaktiert. Er informierte sie, dass das Privatkonto von Hans Huber aufgrund der Belastung der monatlichen Kontogebühren einen Negativsaldo aufweise. Hanna Huber war überrascht, da Hans Huber auf diesem Konto immer einen grösseren Betrag verfügbar hatte. Sie verlangte daher vom Bankberater die Kontoauszüge der letzten drei Jahre. Daraus ergeben sich folgende Informationen:

- Hans Huber hat Max Meier ein monatliches Honorar von Fr. 6'500.-- für seine «Dienste» bezahlt.
- Am 28. Januar 2024 erfolgte eine Überweisung in der Höhe von Fr. 5'000.-- an Max Meier mit dem Betreff «Prämie für Verkaufsverhandlung Stockwerkeigentum an der Heimatstrasse».
- Am 10. April 2024 erfolgte eine Überweisung in der Höhe von Fr. 18'500.-- an Max Meier mit dem Betreff «50 % Akonto Provision Verkauf Stockwerkeigentum».

Auf Nachfrage bestätigte die Bank den Verdacht von Hanna Huber: Die Überweisungen der Fr. 5'000.-- und Fr. 18'500.-- erfolgten beide mit dem E-Banking-Zugang von Max Meier. Max Meier hat sich das Geld damit selbst überwiesen.

Die Liegenschaft Heimatstrasse befand sich im Alleineigentum von Hans Huber. Herr und Frau Bossart waren langjährige Mieter dieser Wohnung. Sie hatten sich im Dezember 2023 bei Max Meier gemeldet, da ihrer Ansicht nach diverse Renovationsarbeiten dringend durchgeführt werden mussten. Im anschliessenden Gespräch zwischen den Mietern und Max Meier, bei dem auch Hanna Huber anwesend war, erwähnten die Ehegatten Bossart, dass sie die Wohnung sehr gerne

kaufen würden, womit sich auch die Diskussionen über die Notwendigkeit der Renovationsarbeiten erübrigen würden. Am 29. Januar 2024 begründete Hans Huber an seiner Liegenschaft Stockwerkeigentum und verkaufte gleichentags eine Stockwerkeigentumseinheit an Herrn und Frau Bossart.

Hanna Huber ist mit den beiden Überweisungen vom 28. Januar 2024 und 10. April 2024 an Max Meier nicht einverstanden. Sie ist der Meinung, dass Max Meier mit seinem (aus ihrer Sicht ohnehin viel zu hohen) Honorar bereits ausreichend entschädigt wurde. Sie hat daher bereits ein Schlichtungsgesuch eingereicht und darin beantragt, dass Max Meier die insgesamt Fr. 23'500.-- zurückbezahlen müsse. Die Schlichtungsverhandlung fand am 5. November 2025 statt. Max Meier ist nicht erschienen, weshalb ihr (Hanna Huber) an der Verhandlung die Klagebewilligung ausgehändigt wurde. Nun will sie Klage gegen Max Meier einreichen und bittet Sie um Unterstützung.

Aufgabe 1 (85 Punkte)

Erstellen Sie den Entwurf der Klageschrift an das zuständige Gericht. Den Sachverhalt können Sie als bekannt voraussetzen und müssen diesen nicht zusammenfassen. Ein Verweis auf die erforderlichen Beilagen ist einzig beim Formellen erforderlich. Ein Beilagenverzeichnis ist nicht zu erstellen. Sollten Sie Fragen oder Hinweise an Frau Huber haben, dürfen Sie diese *kursiv* und in Klammern direkt in den Entwurf einfügen.

Hinweise:

- Hanna Huber hat kein Interesse, gegen das monatliche Honorar oder die Stockwerkeigentumsbegründung und den Verkauf an die Ehegatten Bossart vorzugehen. Sie will lediglich die beiden Zahlungen zurückerhalten.
 - Hanna Huber möchte die erbrechtliche Situation nur sofern und soweit zwingend erforderlich in der Klage thematisieren.
 - Hanna Huber kann nicht ausschliessen, dass sich Max Meier auch im weiteren Verfahren nicht beteiligt. Erwähnen Sie daher sämtliche möglichen Argumente und begründen Sie die rechtlichen Grundlagen präzise.
-

Aufgabe 2 (35 Punkte)

Hanna Huber ist erstaunt darüber, dass ihr das Teilungsamt trotz dem Testament ihres Ehemannes eine Erbenbescheinigung ausgestellt hat, gemäss der sie Alleinerbin von Hans Huber ist. Sie versteht auch nicht, was die Erbenbescheinigung denn genau ist und ob das Teilungsamt der Stadt Luzern tatsächlich zuständig ist für deren Ausstellung. Sie wünscht von Ihnen eine entsprechende Erklärung. Erstellen Sie eine Aktennotiz als Gedankenstütze für die nächste Besprechung mit Frau Huber. Die Aktennotiz werden Sie Frau Huber an der Besprechung übergeben, damit sie die wichtigsten Informationen schriftlich hat. Die Notiz kann lediglich Stichworte erhalten, wobei Frau Huber daraus alle erforderlichen Informationen ableiten können muss. Zudem sind die einschlägigen Gesetzesartikel aufzuführen.

Sie dürfen bei der Beantwortung der Frage davon ausgehen, dass das Testament im Anhang den Formerfordernissen eines handschriftlichen Testamentes entspricht, d.h. insbesondere von Hans Huber von Hand geschrieben und eigenhändig unterzeichnet wurde.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Luzern, Januar 2026, Manuela Häfliger

Testament

Ich, Hans Huber, geb. 1. Februar 1930, wohnhaft in Luzern, verfüge auf mein Ableben hin Folgendes:

1. Vorab sind aus meinem Nachlass folgende Vermächtnisse auszurichten:
 - CHF 20'000.00 an mein Patenkind Luzia
 - CHF 20'000.00 an mein Patenkind Theo
 - CHF 100'000.00 an die Rega
 - Die antike Kommode im Eingangsbereich meines Hauses an Herr und Frau Bossart
2. Der verbleibende Nachlass geht vollumfänglich an die zu gründende Stiftung Hans Huber.

Luzern, 18. Juli 2022

H. Huber